



Maskenpflicht in Baden-Württemberg: Informationen des Landesverbands der Gehörlosen Baden-Württemberg

Stand: 6. November 2020

Maskenpflicht und Ausnahmeregelungen

Für gehörlose und schwerhörige Menschen gibt es – anders als zu Beginn der Corona-Pandemie - keine allgemeine Befreiung von der Maskenpflicht mehr.

Die [Corona-Verordnung](#) regelt in §3:

"Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für [...] Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat."

Die Befreiung von der Maskenpflicht ist also "aus zwingenden Gründen" möglich. Ein zwingender Grund ist: das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Dafür braucht es in der Regel eine ärztliche Bescheinigung (Attest).

Ein „zwingender Grund“ kann auch die Kommunikation sein. Wenn es eine Kommunikationssituation erfordert, ist ein kurzes Absetzen der Maske möglich (während dem Sprechen, danach ist die Maske wieder aufzusetzen). Dies kann nötig sein, weil es für manche Menschen essenziell ist, das Mundbild ihres Gegenübers zu sehen, um sich zu verständigen. Die Ausnahmeregelung gilt sowohl für gehörlose/hörbehinderte Personen als auch ihr ggf. hörendes Gegenüber. Bitte dabei auf ausreichend Abstand achten. Natürlich kann von niemandem verlangt werden, die Maske abzusetzen, um die Kommunikation zu ermöglichen.

In jedem Fall gilt die Aufforderung, wann immer möglich eine Maske zu tragen. Alltagsmasken reduzieren die Infektionsgefahr. Sie dienen unmittelbar der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und damit dem Gesundheitsschutz der Bürger*innen. Von den hier geschilderten Ausnahmeregelungen sollte deshalb auch nur aus wirklich zwingendem Grund Gebrauch gemacht werden.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und deshalb einen Arzt / eine Ärztin aufsuchen:

Falls sich der Arzt / die Ärztin mit diesem Thema nicht auskennt: Auf der [Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung](#) gibt es [Informationen für Ärzt*innen sowie ein Muster-Attest](#).

Es muss auf der Bescheinigung keine Diagnose angegeben werden.

Zudem ist es möglich, Begleitpersonen von Schwerhörigen, Gehörlosen oder von Menschen mit Demenz oder geistiger Behinderung durch ein Attest von der Maskenpflicht zu befreien.



Maske oder Gesichtsschild?

Als im April die Maskenpflicht für Baden-Württemberg eingeführt wurde, waren nach Angaben des Sozialministeriums auch Gesichtsschilde / Visiere zur Bedeckung von Mund und Nase erlaubt (alternativ zur Alltagsmaske).

Mittlerweile hat sich das verändert: Gesichtsschilde sind an den Orten, an denen eine Maskenpflicht (laut Corona-Verordnung des Landes) besteht, nicht mehr erlaubt. Der Grund ist, dass sie laut Robert-Koch-Institut weniger sicher sind als Alltagsmasken aus Stoff.

Praktische Möglichkeiten in Kommunikationssituationen

- Stift und Papier: Dabei muss darauf geachtet werden, dass jede Person einen eigenen Stift und eigenes Papier benutzt.
- Handy: Auf dem Handy können Texte eingetippt und dem/der Gesprächspartner*in gezeigt werden.
- Spracherkennungs-Apps für Handys: Diese übersetzen das gesprochene Wort in Text
- Video-Dolmetschen, z.B. beim Arztbesuch oder im Krankenhaus: Eine Liste von Dolmetscher*innen, die zum Videodolmetschen bereit sind, stellt der Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen auf seiner [Homepage](#) zur Verfügung.
- Eine durchsichtige Scheibe aus Plexiglas oder Glas zwischen den Gesprächspartner*innen